

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.01.2026
- Gebührensatzung Trinkwasser -

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 und der Wasserversorgungssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) – Gebührensatzung Trinkwasser – vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 - Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr wird als Netto-Betrag festgesetzt. Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,31 €/m³ zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

(2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr wird als Netto-Betrag festgesetzt. Der errechneten Grundgebühr wird die für den Erhebungszeitraum jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Der jährliche Grundgebührensatz beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

Q3 2,5	100,00 EUR (netto)
Q3 4	160,00 EUR (netto)
Q3 10	400,00 EUR (netto)
Q3 16	640,00 EUR (netto)
Q3 25	1.000,00 EUR (netto)
Q3 40	1.600,00 EUR (netto)
Q3 63	2.520,00 EUR (netto)
Q3 100	4.000,00 EUR (netto)
Q3 250	10.000,00 EUR (netto)

Es ergibt sich ein jährlicher Grundgebührensatz von derzeit:

Q3 2,5	107,00 EUR (brutto)
Q3 4	171,20 EUR (brutto)
Q3 10	428,00 EUR (brutto)
Q3 16	684,80 EUR (brutto)

Q3 25	1.070,00 EUR (brutto)
Q3 40	1.712,00 EUR (brutto)
Q3 63	2.696,40 EUR (brutto)
Q3 100	4.280,00 EUR (brutto)
Q3 250	10.700,00 EUR (brutto)

Der jährliche Grundgebührensatz wird taggenau berechnet.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigslust, 19.01.2026

Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.